

Vorlage Nr.: 0115/2021 neue Fassung
öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	Kenntnisnahme	11.11.2021		Ö			

Erklärungen der Fraktionen und Gruppen

1. Sachverhalt und Rechtslage:

Nach § 57 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) können sich zwei oder mehr Abgeordnete zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen.

Fraktionen und Gruppen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen mit. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.

§ 20 der zurzeit gültigen Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ratsausschüsse und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften der Stadt Soltau regelt, dass jede Fraktion und jede Gruppe eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und mindestens eine stellvertretende Vorsitzende / einen stellvertretenen Vorsitzenden hat. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist dem Bürgermeister schriftlich unter Angabe des Namens der Fraktion oder Gruppe, ihrer Mitglieder und ihrer Vorsitzenden / ihres Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden / des stellvertretenden Vorsitzenden anzuzeigen.

Die Bildung von Fraktionen und Gruppen werden mit dem Eingang der Anzeige wirksam.

Der Entwurf der zu beschließenden Geschäftsordnung enthält ebenfalls diese Regelungen.

Damit eine Fraktion oder Gruppe bei der Verteilung der Ausschusssitze und der Besetzung weiterer Gremien in der konstituierenden Sitzung des Rates berücksichtigt werden kann, müssen die Erklärungen dem Bürgermeister rechtzeitig vor der Beratung der entsprechenden Tagesordnungspunkte schriftlich vorliegen. Folgende Fraktions- und Gruppenerklärungen liegen vor:

Fraktionen bilden jeweils die Abgeordneten der CDU, der SPD, der GRÜNEN und der AfD.

Die Abgeordneten der BürgerUnion schließen sich mit den Abgeordneten der FDP zu einer Gruppe zusammen.